

	<b>AuB / Besoldungsrecht Rechtsgrundlagen</b>	
	<b>Musterschreiben Aktualisierung 2024: A 13Z für Alle inkl. Beförderungssämter</b>	<b>2024.08</b>

Die GEW hat mit dem Rechtsgutachten von Herrn Prof. Dr. Ralf Brinktrine die Voraussetzungen geschaffen, um die Durchsetzung einer einheitlichen Einstufung nach A 13Z für Alle auf den Weg zu bringen. Nach der Änderung des Landesbesoldungsgesetzes in 2023 wird die Besoldung der Lehrkräfte der Primarstufe und Sekundarstufe I der Besoldungsgruppe A 12 in fünf Schritten in die Besoldungsgruppe A13 überführt werden. Rückwirkend zum 1.November 2022 sollte eine ruhegehalttsfähige Zulage von 115 Euro gezahlt werden. Die Auszahlung sollte ab Januar 2023 erfolgen. Jeweils zum 1.August, beginnend in 2023, sollte sich diese Zulage jährlich um weitere 115 Euro erhöhen, sodass ab dem 1.August 2026 alle grundständig ausgebildeten Lehrkräfte in die Besoldungsgruppe A13 überführt sein werden.

Dies ist ein großer Erfolg der GEW. Leider werden aber auch mit Erlass des Landesbesoldungsgesetzes 2023 unsere Forderungen nicht gänzlich erfüllt. Ein Stufenplan ist weder notwendig, noch entspricht er entsprechend des Gutachtens von Prof. Brinktrine den verfassungsrechtlichen Anforderungen. Zudem wird die Studienratszulage ohne rechtliche Rechtfertigung weiterhin nicht gezahlt.

Die von der GEW NRW geführten verwaltungsgerichtlichen Musterklageverfahren sind weiterhin beim Oberverwaltungsgericht anhängig. Eine höchstrichterliche Entscheidung steht weiterhin aus.

Bereits Ende 2016 haben wir Musterwiderrspruchsschreiben zur Verfügung gestellt, mit denen die Ansprüche geltend gemacht werden können. Die Geltendmachung muss jedoch in jedem Jahr erneut erfolgen. Nach unserer Auffassung ist dies auch weiterhin notwendig. Daher haben wir die Musterschreiben für das Jahr 2024 aktualisiert.

Die Umsetzung von A13 für Alle durch die Landesregierung im Wege eines Stufenplans begegnet aber auch aus einer anderen Perspektive besoldungsrechtlichen Bedenken.

Bislang wurden Beförderungssämter nicht berücksichtigt. Die Landesregierung hatte zwar angekündigt: *„Die Landesregierung wird in der Folge mögliche Auswirkungen der Neubewertung der Einstiegsämter der Lehrerinnen und Lehrer auf die Beförderungs-, Funktions- und Leitungsämter im Schulbereich sowie auf die Besoldung der Fachleitungen prüfen.“*. Passiert ist bislang aber nichts.

Die Nichtberücksichtigung der Beförderungssämter (auch der funktionslosen Beförderungsstellen im Bereich Grundschule) verstößt unserer Ansicht nach aber gegen das rechtlich notwendig einzuhaltende Abstandsgebot. Auch für die Fallgruppen stellen wir – wie bereits im vergangenen Jahr – Musterwiderrsprüche zur Verfügung.

### **Hinweise zu den Musterschreiben:**

#### Musterschreiben 1 (A13Z Allgemein)

Dieses Muster gilt für diejenigen, die die Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grundschulen oder an Haupt-, Real- und Gesamtschulen oder für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 LABG) nach den Bestimmungen des LABG 2009 erworben haben und nur nach A 12 bzw. bei dem Lehramt für sonderpädagogische Förderung nur nach A 13 ohne sog. Studienratszulage besoldet werden.

### Musterschreiben 2 (Beförderungsamt aktiv)

Dieses Muster betrifft alle aktiven Lehrkräfte, die ein Beförderungsamt (auch funktionsloses) innehaben und derzeit nicht von der Umsetzung A13 für alle Lehrämter profitieren und daher nicht entsprechend höher besoldet werden.

### Musterschreiben 3 (Beförderungsamt Ruhestand)

Dieses Muster betrifft alle im Ruhestand befindlichen Lehrkräfte, die ein Beförderungsamt (auch funktionslose) innehatten und nicht von der Umsetzung A13 für alle Lehrämter profitieren haben und nicht entsprechend höher besoldet wurden, sofern der Bescheid über die Festsetzung der Versorgungsbezüge noch nicht bestandskräftig ist. Wenn der Bescheid mit einer Rechtsmittelbelehrung von einem Monat versehen ist, dann tritt Bestandskraft nach Ablauf des Monats seit Zugang des Bescheides ein und anderenfalls nach einem Jahr.

### ***Jährliche Geltendmachung***

Da nach § 3 Abs. 7 LBesG mögliche Ansprüche auf amtsangemessene Alimentation nur dann berücksichtigt werden können, wenn sie in dem jeweiligen Haushaltsjahr geltend gemacht werden, muss das jeweilige Musterschreiben zur Sicherung möglicher Ansprüche für 2024 bis spätestens zum **31.12.2024** nachweisbar bei dem LBV eingegangen sein.

Zur Fristwahrung wird empfohlen, das ausgefüllte und **eigenhändig unterschriebene** Musterschreiben so rechtzeitig per nachverfolgbarem Einwurf-Einschreiben postalisch aufzugeben, dass es – selbst bei einer Postlaufzeit von einer Woche – noch vor Weihnachten dem LBV zugehen kann. Mit Ihrer Sendungsnummer sollten Sie unbedingt den Eingang der Sendung beim LBV online verfolgen und den Nachweis abspeichern. Alternativ können Sie die Sendung unter Anwesenheit eines/r Zeugen/in rechtzeitig in den Briefkasten des LBV einwerfen, empfohlen wird spätestens der 26.12.2024, damit das LBV nach Briefkastenleerung am 27.12.2024 davon Kenntnis nehmen konnte.

**Muster 1 (A 13Z Allgemein)**

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

An das  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

**Amtsangemessene Alimentation**

**Widerspruch**

**Personal-Nr.:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen die Besoldungsmittelungen für das Jahr 2024 und die Folgejahre ein, mit der die Bezüge nach der Besoldungsgruppe A 12 bzw. A 13 berechnet werden und beantrage,

eine amtsangemessene Besoldung nach der Besoldungsgruppe A 13 zuzüglich der sog. Studienratszulage (jetzt genannt Strukturzulage) in Höhe von z.Z. 108,11 € (Zulage nach § 47 Buchstabe c LBesG NRW i.V.m. der dazu ergangenen Anlage 14) zu gewähren.

Ich bin Lehrerin bzw. Lehrer im Beamtenverhältnis an der \_\_\_\_\_-Schule in der Stadt \_\_\_\_\_.

Die Befähigung für die Lehrerinnen- oder Lehrerlaufbahn des Lehramtes an Grundschulen/an Haupt-, Real- und Gesamtschulen/für sonderpädagogische Förderung (§ 3 Abs. 1 LABG) habe ich nach den Bestimmungen des LABG 2009 erworben.

Nach dem im Auftrag der Gewerkschaft Erziehung und Wissenschaft NRW erstellten Rechtsgutachten des Prof. Dr. Ralf Brinktrine von Januar 2015 hat das Land Nordrhein-Westfalen durch das LABG die Lehrerbildung vereinheitlicht. Einstmals bestehende Unterschiede in der Ausbildung der verschiedenen Gruppen von Lehrkräften sind nach den gutachterlichen Feststellungen fast vollständig überwunden; fortbestehende Divergenzen sind von marginaler Bedeutung.

Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, einerseits in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 12 für Lehrerinnen und Lehrer an Grund-, Haupt- und Realschulen und andererseits in das Eingangsamt der Besoldungsstufe A 13 für Lehrerinnen und Lehrer an Gymnasien steht danach nicht im Einklang mit den Vorgaben des Alimentationsprinzips nach Art. 33 Abs. 5 GG. Sie widerspricht dem Alimentationsprinzip, weil sich kein sachlicher Grund (mehr) finden lässt, der eine niedrigere Einstufung von Grund-, Haupt- und Realschullehrerinnen und -lehrern im Vergleich zu Lehrerinnen und Lehrern an Gymnasien und Gesamtschulen rechtfertigen kann. Die Ungleichbehandlung kann weder mit dem Kriterium divergierender Aus- und Fortbildung noch mit dem Merkmal unterschiedlicher Aufgaben und Anforderungen des Amtes begründet werden, da möglicher-

weise in dieser Hinsicht früher bestehende Unterschiede nicht mehr gegeben sind. Ebenso rechtfertigen Aspekte wie Ausbildungsstätte, Ansehen des Amtes, mit dem Amt verbundene Verantwortung sowie Bedeutung der Schulformen keine unterschiedliche Behandlung (so Gutachten von Prof. Dr. Brinktrine, S. 37 ff., 75).

Die unterschiedliche Einstufung von Lehrerinnen und Lehrern, die einheitlich nach dem LABG 2009 ausgebildet werden bzw. ausgebildet worden sind, widerspricht auch dem Gleichbehandlungsgrundsatz des Art. 3 Abs. 1 GG. Auch mit Blick auf diese Norm existiert kein sachlicher Grund, der eine ungleiche Behandlung der verschiedenen Gruppen von Lehrkräften zu rechtfertigen vermag (so Gutachten von Prof. Dr. Brinktrine, S. 56 f., 76).

**Die GEW NRW hat Musterklageverfahren vor dem Verwaltungsgericht eingeleitet, die derzeit beim OVG anhängig sind. Die Aktenzeichen dazu lauten: 3 A 1345/22 und 3 A 1346/22.**

**Wenn Sie auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten, bin ich damit einverstanden, dass das Verfahren bis zum Abschluss in Parallelverfahren ausgesetzt wird.**

**Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Einganges und der Erklärung, dass mein Antrag und Widerspruch ruhend gestellt wird und auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.**

Mit freundlichen Grüßen

---

**Muster 2 (Beförderungsamt aktiv)**

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

An das  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

**Abstandsgebot nach Anhebung der Eingangsbesoldung für alle Lehrämter auf A 13 bei Beförderungsamt**

**Widerspruch**

**Personal-Nr.:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen die Besoldungsmittelungen für das Jahr 2024 und die Folgejahre ein, mit der die Bezüge nach der Besoldungsgruppe A\_\_\_\_\_ berechnet werden und beantrage,

eine amtsangemessene Besoldung unter Berücksichtigung des Abstandsgebot zu gewähren.

Ich bin Lehrerin bzw. Lehrer im Beamtenverhältnis an der \_\_\_\_\_ -Schule in der Stadt \_\_\_\_\_ .

Die konkrete Umsetzung von A13 für alle Lehrämter im Wege eines Stufenplans unter Nichtberücksichtigung der Beförderungsämter begegnet besoldungsrechtlichen Bedenken.

Die Landesregierung hatte ursprünglich bezüglich der Überführung in A13 angekündigt: „Die Landesregierung wird in der Folge mögliche Auswirkungen der Neubewertung der Einstiegsämter der Lehrerinnen und Lehrer auf die Beförderungs-, Funktions- und Leitungsämter im Schulbereich sowie auf die Besoldung der Fachleitungen prüfen.“.

Konkrete gesetzgeberische Schritte wurden diesbezüglich bislang nicht eingeleitet.

Die Nichtberücksichtigung der Beförderungsämter verstößt unserer Ansicht nach aber gegen das rechtlich notwendig einzuhaltende Abstandsgebot. Betroffene Lehrkräfte, die bereits ein Beförderungsamt innehaben, erhalten keine ruhegehaltsfähige Zulage. Der Abstand zwischen Eingangsbesoldung und Beförderungsbesoldung verringert sich daher ohne rechtliche Rechtfertigung.

**Wenn Sie auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten, bin ich damit einverstanden, dass das Verfahren bis zum Abschluss in Parallelverfahren ausgesetzt wird.**

**Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Einganges und der Erklärung, dass mein Antrag und Widerspruch ruhend gestellt wird und auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.**

Mit freundlichen Grüßen

### Muster 3 (Beförderungsamt Ruhestand)

Absender:

\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_  
\_\_\_\_\_

Datum: \_\_\_\_\_

An das  
Landesamt für Besoldung und  
Versorgung des Landes NRW

40192 Düsseldorf

#### **Abstandsgebot nach Anhebung der Eingangsbesoldung für alle Lehrämter auf A 13 bei Beförderung-**

#### **samt**

#### **Widerspruch gegen Bescheid über die Festsetzung des Ruhegehaltes**

**Personal-Nr.:** \_\_\_\_\_

Sehr geehrte Damen und Herren,

hiermit lege ich Widerspruch gegen den Bescheid über die Festsetzung des Ruhegehaltes vom \_\_\_\_\_ ein, mit dem mein Ruhegehalt auf der Grundlage der Besoldungsgruppe A \_\_\_\_\_ berechnet worden ist und beantrage,

das mir zustehende Ruhegehalt auf der Grundlage amtsangemessener, ruhegehaltsfähiger Dienstbezüge unter Berücksichtigung des Abstandsgebots festzusetzen.

Zugleich lege ich Widerspruch gegen die letzte mir erteilte Besoldungsmitteilung für den Monat \_\_\_\_\_ ein und beantrage,

mir für die übertragene Tätigkeit eine amtsangemessene Besoldung unter Berücksichtigung des Abstandsgebots zu gewähren.

Ich war zuletzt Lehrer\*in im Beamtenverhältnis an der \_\_\_\_\_ -Schule in der Stadt \_\_\_\_\_ . Zum \_\_\_\_\_ bin ich in den Ruhestand versetzt worden. Mit dem angegriffenen Bescheid haben Sie mein Ruhegehalt festgesetzt.

Der Widerspruch bezieht sich ausdrücklich auch auf die auf das Jahr 2024 folgenden Jahre.

Die konkrete Umsetzung von A13 für alle Lehrämter im Wege eines Stufenplans unter Nichtberücksichtigung der Beförderungsämter begegnet besoldungsrechtlichen Bedenken.

Die Landesregierung hatte ursprünglich bezüglich der Überführung in A13 angekündigt:

*„Die Landesregierung wird in der Folge mögliche Auswirkungen der Neubewertung der Einstiegsämter der Lehrerinnen und Lehrer auf die Beförderungs-, Funktions- und Leitungsämter im Schulbereich sowie auf die Besoldung der Fachleitungen prüfen.“*

Konkrete gesetzgeberische Schritte wurden diesbezüglich bislang nicht eingeleitet.

Die Nichtberücksichtigung der Beförderungssämter verstößt unserer Ansicht nach aber gegen das rechtlich notwendig einzuhaltende Abstandsgebot. Betroffene Lehrkräfte, die bereits ein Beförderungssamt innehaben, erhalten keine ruhegehaltsfähige Zulage. Der Abstand zwischen Eingangsbesoldung und Beförderungssamt verringert sich daher ohne rechtliche Rechtfertigung. Dies hat auch Auswirkungen auf die Festsetzung des Ruhegehalts.

**Wenn Sie auf die Geltendmachung der Einrede der Verjährung verzichten, bin ich damit einverstanden, dass das Verfahren bis zum Abschluss in Parallelverfahren ausgesetzt wird.**

**Ich bitte um eine schriftliche Bestätigung des Einganges und der Erklärung, dass mein Antrag und Widerspruch ruhend gestellt wird und auf die Einrede der Verjährung verzichtet wird.**

Mit freundlichen Grüßen

  

---